Urheberrecht im Europäischen Wettbewerb
Leitfaden für Schülerinnen und Schüler – Was ist machbar und erlaubt?

Grundregel
Für die Beiträge zum Europäischen Wettbewerb gilt im Kern eine einfache Grundregel: Am sichersten ist es, wenn Werke komplett selbst erstellt oder freie Lizenzmaterialien (wie OER oder Creative Commons) genutzt werden.
Da Wettbewerbsbeiträge der Öffentlichkeit (z. B. auf Ausstellungen, Websites oder in Katalogen) präsentiert werden können, greifen Ausnahmeregelungen für das reine Klassenzimmer nur eingeschränkt. Dennoch erlaubt das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) bestimmte Nutzungen.

1. Urheberrecht auf einen Blick: Was ist machbar & erlaubt?
Das Zitatrecht (§ 51 UrhG)
Fremde Inhalte dürfen genutzt werden, wenn eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfindet (Auseinandersetzungszweck) und die Quelle korrekt angegeben wird. Ein Zitat dient als Beleg oder Argumentation, nicht als bloße Dekoration.

Gemeinfreie Werke & Freie Lizenzen (§ 64 UrhG / CC-Lizenzen)
• **Gemeinfreiheit:** Ist eine Urheberin oder ein Urheber seit mehr als 70 Jahren tot, ist das Werk gemeinfrei. Es darf frei genutzt, verändert und neu kombiniert werden.
• **Creative Commons (CC):** Materialien unter Lizenzen wie CC BY oder CC BY-SA dürfen unter Einhaltung der genannten Bedingungen (z. B. Namensnennung) verwendet werden.
Links und Hilfestellungen auf unserer Hompage: https://www.ewhe.de/urheberrecht/.

Pastiche[i] und Parodie (§ 51a UrhG)
Der Paragraf § 51a UrhG erlaubt das sogenannte Pastiche (Remix, Fan-Art, Memes, Collagen, Transformationen). Das fremde Werk darf als Vorlage dienen, solange eine deutliche künstlerische Eigenleistung erkennbar ist.

2. Beispiele geordnet nach Medientypen
Kunst & Bildende Gestaltung

Erlaubt / Machbar	Nicht erlaubt	Gesetz
Künstlerische Adaption: Eine bekannte Figur wird neu gezeichnet und in ein eigenes Szenario zur europäischen Zukunft versetzt (Pastiche / Karikatur).	Ein fremdes Bild aus dem Internet herunterladen, ausdrucken und unverändert als eigenes Bildwerk im Wettbewerb einreichen.	§ 51a UrhG§ 23 UrhG
Fotografieren im öffentlichen Raum: Ein öffentliches Gebäude oder Denkmal wird für ein Kunstplakat fotografiert (Panoramafreiheit).	Ein urheberrechtlich geschütztes Kunstwerk in einem Museum abfotografieren und als Hauptmotiv auf ein Wettbewerbsplakat drucken.	§ 59 UrhG

Urheberrecht im Europäischen Wettbewerb
Leitfaden für Schülerinnen und Schüler – Was ist machbar und erlaubt?

Text & Literatur

Erlaubt / Machbar	Nicht erlaubt	Gesetz
Textzitat: In einem Essay oder Podcast-Skript werden 2–3 Sätze aus einer Rede oder einem Fachbuch mit genauer Quellenangabe eingebunden.	Ganze Seiten oder lange Abschnitte fremder Texte kopieren und ohne Anführungszeichen oder Quellenangabe als eigenen Text ausgeben (Plagiat).	§ 51 UrhG§ 63 UrhG
Freie / Gemeinfreie Texte: Ein klassisches Gedicht von Schiller in einem Textbeitrag oder Video verwenden.	Einen aktuellen Songtext einer lebenden Person vollständig abdrucken oder im Textbeitrag übernehmen.	§ 64 UrhG

Medien (Video, Audio & Digitales)

Erlaubt / Machbar	Nicht erlaubt	Gesetz
Lizenzfreie Musik: Für einen Wettbewerbsfilm wird Hintergrundmusik von Plattformen mit GEMA-freier Musik oder CC-BY-Lizenz verwendet und die Person im Abspann genannt.	Einen aktuellen Chart-Hit als Hintergrundmusik unter das eigene Wettbewerbsvideo legen.	§ 2 UrhG§ 13 UrhG
KI-Tools verwenden: KI-generierte Werke sind meist nicht urheberrechtlich geschützt, müssen aber nach den Regeln des Wettbewerbs korrekt als KI-generiert deklariert werden.	Ausschnitte aus Spielfilmen oder Nachrichtensendungen im Video zeigen, ohne dass diese als Zitat kritisch besprochen werden.	§ 51 UrhG

3. Checkliste vor dem Einreichen

Die 3-Punkte-Checkliste

1. Selbstgemacht? Alles, was selbst gezeichnet, geschrieben, gesprochen oder gefilmt wird, gehört den Erstellenden.
2. Quelle genannt? Werden fremde Texte oder Ideen zitiert, müssen Autor/in, Titel und Quelle angegeben werden (§ 63 UrhG).
3. Rechte geklärt? Bei Musik und Bildern aus dem Internet immer auf freie Lizenzen (CC0 / CC BY) achten oder lizenzfreie Datenbanken nutzen.

[i] Pastiche: „Nachahmung“ oder „Patchwork“